

Stuttgart, 22.09.2016

Erste Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Baden- Württemberg zur geplanten Novellierung des SGB VIII

Die Bundesregierung beabsichtigt noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die mit Übergangszeiten auch eine inklusive Gesetzgebungsreform von Leistungen für Kinder und Jugendliche beinhalten soll.

Nach einer Reihe von Vorankündigungen und informellen Fassungen liegt seit dem 23.08.2016 ein Gesetzentwurf des zuständigen Ministeriums vor, der als Grundlage für erste Fachgespräche und Beratungen auf der Bund Länder Ebene für den angekündigten Referentenentwurf der Bundesregierung dient.

Zum bisherigen Reformprozess des SGB VIII nimmt die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Stellung:

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist die Reform des SGB VIII festgeschrieben.

Danach soll die „Kinder- und Jugendhilfe auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden“.

Nach dem Koalitionsvertrag soll dies durch die Herstellung funktionierender Finanzierungssysteme insbesondere an den Schnittstellen zu anderen Leistungsgesetzen sowie durch starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe erreicht werden. Ebenso sollen die Instrumente der Steuerung durch die Jugendämter deutlich verbessert und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sichergestellt sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze ausgebaut werden.

Zur Ausgestaltung des Reformprozesses war im Koalitionsvertrag angekündigt, mit den Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog einzutreten und sich mit diesen über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu verständigen.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung eines sorgfältig strukturierten Prozesses sehen wir es als sehr problematisch an, nun eine grundlegende Gesetzesreform kurz vor Ende der Legislaturperiode ohne ausreichenden Diskurs, Prüfung und Beteiligung vornehmen zu wollen.

Ohne Zweifel gibt es gute Gründe für eine Weiterentwicklung des SGB VIII mit der Verpflichtung zu einer tragfähigen und sozialräumlich angelegten Infrastruktur, die allen Kindern, Jugendlichen und Familien zu Gute kommt und durch spezielle Hilfen und Angebote für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendlichen unterlegt wird.

Der seit 23.08.2016 vorliegende Arbeitsentwurf eines Reformgesetzes zum SGB VIII, der als Grundlage für den Referentenentwurf dienen soll, wird den im Koalitionsvertrag angekündigten Zielsetzungen jedoch weder bezüglich der Inhalte noch des Verfahrens auch nur annähernd gerecht.

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg begrüßt die Überlegungen und Vorhaben, die eine Stärkung infrastruktureller Angebote und präventiver Strukturen zum Ziel haben. Ebenso wird von uns unterstützt, wenn Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Entwicklung, Beeinträchtigung oder Behinderung, in einem inklusiven Leistungsgesetz geregelt werden.

Die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit eigenständigem Anspruch auf Beratung und Unterstützung wird von uns ebenso begrüßt, wie der Ausbau der Frühförderung und die Weiterentwicklung der Regelungen im Betriebserlaubnisverfahren.

Keinesfalls dürfen jedoch bewährte fachliche Handlungsprinzipien und Methoden der Kinder- und Jugendhilfe durch die Novellierung gefährdet werden. Dies gilt insbesondere für in der Praxis sehr bewährte Form der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Dies gilt auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und der damit verbundenen Partnerschaft und Aufgabenteilung von öffentlicher und freier Jugendhilfe für eine bedarfsgerechte, fachlich fundierte und wirtschaftlich tragfähige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich einer angemessenen Trägervielfalt.

Gerade die gewachsene Jugendhilfelandchaft in Baden-Württemberg zeigt, dass eine gut ausgebaute Infrastruktur und Daseinsfürsorge durch Städte und Gemeinden sowie der Ausbau von Regelangeboten nicht gegen individuelle Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung ausgespielt werden müssen, sondern sich sinnvoll ergänzen können.

Das ermöglicht den Kommunen auch wirtschaftlich die ergänzenden individuellen Hilfen zur Erziehung weitgehend bedarfs- und qualitätsgerecht auszugestalten. Dazu trägt auch in erheblichem Maße bei, dass in Baden-Württemberg die Vereinbarungen über Leistungen zu einem großen Teil über den Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII geregelt sind.

Deshalb benötigt Baden-Württemberg auch keine Veränderung der Leistungsstruktur in der Jugendhilfe. Die konsequent sozialräumliche Ausrichtung der Angebote hat in Baden-Württemberg zu einem frühzeitigen Ausbau der Tagesgruppen und der ambulanten Hilfen für Jugendliche und Familien, der Mobilen Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Offenen Jugendarbeit geführt und dadurch zu einem breiten Angebot differenzierter und bedarfsgerechter Leistungen beigetragen.

Dies kann jedoch nur gelingen wenn freie Träger nicht auf die Rolle von Leistungserbringern und Auftragnehmern reduziert werden sondern als eigenständige Partner gemeinsam mit der öffentlichen Hand für das gelingende Aufwachsen junger Menschen Verantwortung übernehmen können.

Deutlich muss deshalb festgestellt werden, dass mit dem bisher vorliegenden Entwurf nahezu alle relevanten der im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele verfehlt werden. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass bei einer Realisierung des jetzt vorliegenden Entwurfs ohne Not bewährte Strukturen, Leistungsangebote und Verfahren beeinträchtigt werden und die Chance einer zukunftsweisenden Reform auf längere Zeit vertan wird.

Die LIGA Baden- Württemberg hat an den weiteren Reformprozess zur Novellierung des SGB VIII, der sinnvoller Weise nicht mehr in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden sollte, nachfolgende grundlegende Erwartungen:

1. Individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und auf Leistungen der Eingliederungshilfe sind eine wesentliche sozialstaatliche Errungenschaft, die nicht aufgegeben werden darf.
2. Der Ausbau infrastruktureller Maßnahmen mit Regelangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien muss vorrangig der Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen dienen und darf nicht zu einer Einschränkung spezieller Hilfen im Einzelfall führen.
3. Das Verfahren der Hilfeplanung ist ein zentrales und effizientes Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendhilfe das nicht nach bürokratischen Gesichtspunkten standardisiert

werden darf. Die Hilfeplanung muss vielmehr weiterhin besonders dazu dienen Entscheidungen und Hilfen herbeizuführen, die von allen Beteiligten getragen werden.

4. Verbindliche Rechtsansprüche in der Jugend- und Eingliederungshilfe, die nicht im Ermessen der Verwaltung stehen, haben sich bewährt und dürfen nicht aufgegeben werden.
5. Das sozialleistungsrechtliche Dreieck ist einer der Eckpfeiler des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Als Finanzierungsform muss dies für alle im Einzelfall zu bewilligende Leistungen Grundlage bleiben. Ebenso dürfen Trägervielfalt sowie das Wunsch- und Wahlrecht nicht aufgegeben werden.
6. Bei der Umsetzung einer inklusiven Reform des SGB VIII sollten die Anspruchsgrundlagen der Hilfen für Erziehung und die Anspruchsgrundlagen der Eingliederungshilfe in ihrer Unterschiedlichkeit gleichberechtigt nebeneinander stehen und nicht verschmolzen werden. Der Begriff der Hilfen zur Erziehung als Handlungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe muss bestehen bleiben.
7. Die direkte Anspruchsberechtigung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf alle Hilfeleistungen ist beizubehalten. Es muss sowohl zur Förderung des Aufwachsens von Kindern zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten als auch zur Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung vorrangiges Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe bleiben, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Dennoch begrüßen wir, dass daneben ein eigenständiger Rechtsanspruch junger Menschen normiert wird.
8. Die Angebote des SGB VIII haben zum Ziel insbesondere auch sozial benachteiligte junge Menschen auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung zu unterstützen und begleiten. Deshalb dürfen die Leistungen für junge Volljährige nicht erschwert und eingegrenzt sondern sollten nach Möglichkeit erweitert und ausgebaut werden.
9. Der Leistungskatalog des SGB VIII sollte sich an einem sozialraumorientierten Konzept der Kinder- und Jugendhilfe orientieren, bei dem sich Infrastruktur, Regelangebote und spezielle Hilfen im Einzelfall systemisch ergänzen. Sie dürfen keinesfalls gegeneinander aufgerechnet werden. Insbesondere ambulante Angebote für Jugendliche und Familien sind individuell und bedarfsgerecht auszugestalten.

Stuttgart, 22. 09. 2016